den Gang der Ernte und Herbstbestellung für ein zehntägliches einwandfreies, pünktliches Berichtswesen zu sorgen.

§ 20

- (1) Wettbewerbe, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und anderen Massenorganisationen zwischen den bäuerlichen Betrieben, Gemeinden und Kreisen organisiert werden, sollten sich nicht nur auf die vorfristige Ablieferung allein, sondern gleichzeitig auf die Durchführung der Schälfurche, den Zwischenfruchtbau und die Herbstbestellung gemeinsam erstrecken.
- (2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat den Ländern aus der Regierungsreserve insgesamt 400 000,— DM zur Prämiierung bereitzustellen. Die Verteilung auf die einzelnen Länder erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Die Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik haben Wettbewerbe durch Stiftungen von Wanderfahnen, Wander- und Ehrenpreisen zu fördern.

§ 21

Das Amt für Information hat die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Aufrufe und Flugblätter auf eine gute Vorbereitung sowie eine sachgemäße, möglichst verlustlose Einbringung der Ernte und eine vorbildliche Herbstbestellung hinzuweisen.

8 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grötewohl Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Goldenbaum Minister

Ministerium für Planung *

Rau Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung zur Berechnung von Planstellen für den Lehrerbedarf an Grund-, Ober- und Berufsschulen.

Vom 8. Juni 1950

Im Zuge der kulturellen Fortentwicklung der Berufsschulbildung und des fortschrittlichen Ausbaues der allgemeinbildenden Schulen sind die in der Verordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der

Personalkosten (ZVOB1. S. 545) angeführten Meßzahlen für Grund-, Ober- und Berufsschullehrer nicht mehr tragbar. Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Bei der Berechnung von Planstellen für die Lehrkräfte sind die genehmigten Stundentafeln und folgende Höchstfrequenzen zugrunde zu legen:
 - a) für Grundschulen

eine Frequenz von 35 bis 40 Schülern,

b) für Oberschulen

eine Frequenz von 20 bis 25 Schülern,

c) für Berufsschulen

eine Meßzahl von 65 Schülern,

- d) für Betriebsberufsschulen eine Meßzahl von 55 Schülern.
- (2) Wenn in einzelnen Fällen Klassen diese Durchschnittsfrequenz um 50°/o überschreiten, sind sie zu teilen. Eine Zusammenlegung von Klassen, die wesentlich unter den festgesetzten Höchstfrequenzen bleiben, darf erst erfolgen, nachdem unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse durch das zuständige Volksbildungsministerium oder die Fachministerien darüber entschieden worden ist.
- (3) Bei Festsetzung der Haushaltsmittel ist die festgelegte Gesamtzahl der Lehrerplanstellen um die Zahl der Stellen zu mindern, die im Laufe des Haushaltsjahres durch Nachwuchskräfte nicht besetzt, werden können.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 24. November 1948 zur Senkung der Personalkosten (ZVOB1. S. 545)' wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt rüdewirkend mit dem 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl Ministerpräsident

> Ministerium für Volksbildung W a n d e l Minister

Preisverordnung Nr. 55.

Verordnung über die Abänderung der Preisverordnung Nr. 31 — Verordnung über die Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks.

Vom 8. Juni 1950

§ 1

An die Stelle der in der Anlage zum § 1 der Preisverordnung Nr. 3^ vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 21) festgesetzten Preise treten die in der Anlage zur vorliegenden Preisverordnung aufgeführten Preise.